

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters

Drucksache: 157/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines bundesweiten Transplantationsregisters im Transplantationsgesetz (TPG) geschaffen werden.

Derzeit werden in Deutschland die transplantationsmedizinischen Daten dezentral erhoben. Die Transplantationszentren nach § 10 TPG, die Koordinierungsstelle nach § 11 TPG, die Vermittlungsstelle nach § 12 TPG, der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung erheben zu verschiedenen Zeitpunkten während des gesamten transplantationsmedizinischen Verfahrens nach unterschiedlichen Vorgaben Daten des Organspenders, des Spenderorgans, des Organempfängers, zum Vermittlungsverfahren sowie zur Transplantation, zur Behandlung und zur Nachsorge des Organempfängers und des lebenden Organspenders.

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist die Errichtung eines Transplantationsregisters, in dem die transplantationsmedizinischen Daten zusammengeführt werden sollen. Hierdurch sollen wesentliche Erkenntnisse, die zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der transplantationsmedizinischen Versorgung in Deutschland und zur Erhöhung der Transparenz führen, gewonnen werden können.

Mit dem Transplantationsregister sollen die Grundlagen geschaffen werden für

- eine Datenharmonisierung und Effizienzsteigerung bei der Dokumentation,
- die Datenintegration, Datenvalidität und Datenverfügbarkeit,
- die Weiterentwicklung der Wartelistenkriterien und Allokationsregeln,

- die Qualitätssicherung in der transplantationsmedizinischen Versorgung sowie für
- die Transparenz in der Organspende und Transplantation.

Zudem soll der Zugang zu den Daten für die wissenschaftliche Forschung unter Wahrung des Datenschutzes ermöglicht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, § 15e Absatz 6 TPG zu streichen. Damit entfielen die ausdrückliche Einwilligung des Organempfängers beziehungsweise des lebenden Organspenders in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten. Die Streichung soll sicherstellen, dass die Gesamtziele des Transplantationsregisters, insbesondere die Zusammenführung aller transplantationsmedizinischer Daten, erreicht werden. Die in § 15e Absatz 1 TPG enthaltene Ermächtigung für die Datenübermittlung sei ausreichend.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 157/1/16** zu entnehmen.